



# Statuten des Wind Surf Club Eich

## Artikel 1 - Name und Zweck

### Abs. 1

Unter dem Namen Wind Surf Club Eich (WSC Eich) besteht seit 1983 ein Verein im Sinne von Art 60 – 79 ZGB mit Sitz in Eich. Der WSC Eich ist unabhängig und somit keiner Schweizerischen Surfvereinigung angeschlossen.

### Abs. 2

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Surfsportes und daneben die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der SWC Eich ist politisch und konfessionell neutral.

### Abs. 3

Der Verein versucht seinen Zweck zu erreichen:

- a) durch Sicherstellung eines clubzugänglichen Surfplatzes
- b) mit der Durchführung von clubinternen Regatten
- c) durch Organisation von gesellschaftlichen Anlässen
- d) Wahrung der Interessen und Belange in der Öffentlichkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen, ähnliche Ziele verfolgenden Organisationen

## Artikel 2 - Mitglieder

### Abs. 1

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder und Gönner  
(ehemalige Aktivmitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Aktivmitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

Um die Aktivmitgliedschaft können sich alle Surfer bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich dem Präsidenten des WSC Eich einzureichen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club oder das Surfwesen besonders verdient gemacht hat.

## Artikel 3 - Aufnahmen und Austritte

### Abs. 1

Aufnahme zum Aktivmitglied und Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### Abs. 2

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss; für letzteren müssen schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden können. Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder dessen Interessen schädigen, können ausgeschlossen werden.

## Artikel 4 - Rechte und Pflichten

### Abs. 1

Alle Mitglieder haben ein umfassendes Informations- und Antragsrecht.

### Abs. 2

Das Platzreglement ist verbindlich und liegt den Statuten als Anhang 2 bei.

### Abs. 3

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

### Abs. 4

Alle Mitglieder haben das Recht, Besucher auf den Surfplatz mitzunehmen. Bei Überbelegung haben Clubmitglieder Vorrang. Die Besucher haben den Anweisungen der Aktivmitglieder Folge zu leisten. Es dürfen maximal zwei Besucher pro Mitglied mitgenommen werden.

### Abs. 5

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

## Artikel 5 - Finanzielle Mittel

### Abs. 1

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. März und endet am 28. (29.) Februar des darauffolgenden Jahres.

### Abs. 2

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den von der GV festgelegten Mitgliederbeiträgen und Surfständermieten. Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag hin, nichterwerbstätigen Studenten und Schülern den Aktivbeitrag um bis zu 50 % zu ermässigen.
2. Zinsen des Grundkapitals
3. den Überschüssen aus Vereinsanlässen
4. Beiträgen von Gönnern
5. sonstigen Einnahmen

### Abs. 3

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- a) alle von der GV oder vom Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen beschlossenen Ausgaben
- b) Miete für den Surfplatz
- c) Miete für den Surfständer
- d) Versicherungsbeiträge
- e) Veranstellen von Vereinsanlässen stehen 50 % des Reingewinns zur freien Verfügung

### Abs. 4

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur die Clubkasse. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf Clubvermögen.

### Abs. 5

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von bis zu 20 % der Mitgliederbeiträge des Vereinsjahres.

## Artikel 6 - Organisation

### Abs. 1

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

## Artikel 7 - Generalversammlung

### Abs. 1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die ordentliche GV findet jedes Jahr im März statt.

### Abs. 2

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

### Abs. 3

Die ordentliche GV ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Apell
- b) Wahl des Stimmenzählers
- c) Entgegennahme und Genehmigung
  - des Protokolls der letzten GV
  - des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Kassa- und Revisorenberichtes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Werden zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste der GV stehen Anträge gestellt, so kann nicht darüber Beschluss gefasst, sondern nur abgestimmt werden ob die Angelegenheit vom Vorstand zur Bearbeitung und Antragstellung in der nächsten GV überwiesen werden soll.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr

### Abs. 4

Die Einladung zur GV und ausserordentlichen GV muss vom Vorstand spätestens 30 Tage vorher an alle Aktivmitglieder, unter Angabe von Zeit, Ort und Traktanden verschickt werden. Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzung müssen Spätestens 14 Tage vorher schriftlich in den Händen des Vorstandes sein.

### Abs. 5

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## Artikel 8 - Vorstand

### Abs. 1

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Technischer Leiter
- f) Platzchef
- g) Pressesprecher

Abs. 2

Die Aufgaben des Vorstandes sind im „Pflichtenheft für den Vorstand des WSC Eich“ beschrieben. Es liegt den Statuten als Anhang 1 bei.

Abs. 3

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es erforderlich ist – oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

#### Artikel 9 - Rechnungsprüfungskommission

Abs. 1

Zwei von der GV gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der GV schriftlichen Bericht. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

#### Artikel 10 - Auflösung

Abs. 1

Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur die ordentliche GV oder eine eigens zu diesem Zweck einberufene GV fassen.

Abs. 2

Über das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

#### Artikel 11 - Schlussbestimmung

Abs. 1

Eine Abänderung, Ergänzung oder Revision dieser Statuten kann von der GV mit Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. März 1993.

6205 Eich,

Windsurf Club Eich

Andy Stalder

Yvonne Blümli

Präsident

Aktuarin